

Aspekte frühmittelalterlicher Freiheitsvorstellungen im Spiegel volkssprachiger Wörter

Überlegungen zu den Leistungen und Anwendungsmöglichkeiten
lexikologischer Forschungen für eine Kulturgeschichte des Mittelalters

VON GABRIELE VON OLBERG

Mit dem Thema »Aspekte frühmittelalterlicher Freiheitsvorstellungen im Spiegel volkssprachiger Wörter« ist zum einen der zeitliche Rahmen – Anfänge deutscher Sprachgeschichte etwa vom 6. Jahrhundert bis zum Übergang der althochdeutschen Schreibdialekte ins Mittelhochdeutsche –, zum anderen die für jene Zeit sprachhistorisch bedeutsame Opposition: Volkssprache germanisch-stammessprachlicher Herkunft gegenüber dem Latein als überregionaler Bildungssprache, angedeutet. Als Ausgangspunkt dieser Überlegungen wähle ich bewußt nicht das Abstraktum Freiheit oder ahd. *friheit* in seiner Einzelbedeutung, sondern die lexikalische Bedeutung des Wortfeldes – das »Bedeutungsspektrum«, die »Gesamtbedeutung«¹⁾. Neben althochdeutschen Wörtern wie *friheit*, *fri*, *frihals*, *frihalsi* sollen auch voralthochdeutsche, volkssprachige Wörter aus den Leges, lateinischen Rechtsaufzeichnungen, germanischer Stämme des 6. bis 10. Jahrhunderts, herangezogen werden. Sie sind nicht nur die »frühesten und aussagereichsten Quellen zum Freiheitsthema«²⁾ – aus rechtlich-sozialer Sicht –, sondern enthalten, eingestreut in den lateinischen Text, zahlreiche volkssprachige Bezeichnungen und damit die erste Überlieferung appellativen germanisch-volkssprachigen Wortschatzes. Vor dem Hintergrund einer übereinzelsprachlichen Wortgruppe soll an dieser Stelle vor allem die weitere Entwicklung des Freiheitsbegriffes anhand der althochdeutschen Überlieferung untersucht werden: Nach Ausweis der Wörterbücher zum Althochdeutschen³⁾ ist das Adjektiv *fri* »frei« – auch in der substantivierten Form als Personenbezeichnung – vom

1) Oskar REICHMANN, Historische Bedeutungswörterbücher als Forschungsinstrumente der Kulturgeschichte, in: Brüder-Grimm-Symposion zur Historischen Wortforschung. Beiträge der Marburger Tagung vom Juni 1985, hg. von Reiner HILDEBRANDT und Ulrich KNOOP (Historische Wortforschung. Untersuchungen zur Sprach- und Kulturgeschichte des Deutschen in seinen europäischen Bezügen, hg. von Reiner HILDEBRANDT-Klaus GRUBMÜLLER-Ulrich KNOOP, 1), Berlin-New York 1986, S. 242–263, S. 252.

2) Clausdieter SCHOTT, Freiheit und Libertas zur Genese eines Begriffs, in: ZRGermAbt 104 (1987) S. 84–109, S. 89; vgl. auch DERS., Das Gesellschaftsbild der frühmittelalterlichen Gesetzessammlungen, in: Gesellschaft und Bevölkerung, hg. v. d. Schweiz. Gesellschaft f. Ur- und Frühgeschichte, 1990, S. 5–11.

3) Siehe Rudolf SCHÜTZEICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch, Tübingen ⁴1989, S. 118 u. 119; AhdWb Bd. III: 16.–18. Lfg., Berlin 1968, Sp. 1255–1257.

8. bis 11. Jahrhundert breit in althochdeutschen Texten wie auch in althochdeutschen Glossen⁴⁾ überliefert. Zu nennen sind vor allem als Quellen, die das lateinische Interpretamentum *liber* mit *fri* wiedergeben, die Benediktinerregelüberlieferung, die Monseer Fragmente, die Murbacher Hymnen, das Trierer Kapitulare, der Tatian, die Würzburger Markbeschreibungen, Notkers Werke (Boethius-Übersetzung, Psalmen nach der St. Galler Handschriften-gruppe, De syllogismis) und auch der Glossator der Notkerschen Psalmenübersetzung sowie die Glossierung von Notkers Psalmen nach der Wiener Handschrift 2681⁵⁾. Eine Ausnahme im Rahmen der anderen althochdeutschen Textexemplare bildet das Übersetzungswerk Notkers, in dem *liber*⁶⁾ nicht nur mit *fri*, sondern auch mit *gereh*⁷⁾, *selbuualtig*⁸⁾, *uulleuualtig*⁹⁾,

4) Vgl. die Belege nach AhdWb Bd. III: 16.–18. Lfg., (wie Anm. 3), Sp. 1255–1257; Althochdeutsches Glossenwörterbuch mit Stellennachweis zu sämtlichen gedruckten althochdeutschen und verwandten Glossen, zusammengetragen, bearb. und hg. von Taylor STARCK und J[ohn] C. WELLS, 3. Lfg., Heidelberg 1978, S. 178. Dazu auch die auf Gerhard KÖBLERs Übersetzungsgleichungen (vgl. dazu Anm. 110) gestützte Begriffsentsprechungsliste bei Giatgen-Peder FONTANA, Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien. Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffsbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme der Historiographie Graubündens (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 12), Zürich 1987, Anhang 4.

5) Vgl. Anm. 4 und Die Schriften Notkers und seiner Schule, hg. v. Paul PIPER, Bd. 1–3, Freiburg–Tübingen 1882–1883; Notkers Psalmen nach der Wiener Handschrift, hg. von Richard HEINZEL und Wilhelm SCHERER, Straßburg 1876; Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, hg. v. Elias STEINMEYER, Berlin–Zürich ²1963.

6) So z. B. ohne genaue Angaben in den Begriffsentsprechungslisten von Gerhard KÖBLER: Verzeichnis der normalisierten Übersetzungsgleichungen der Werke Notkers von St. Gallen (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderbd.), Göttingen 1971, S. 107; vgl. die Anm. 7–14.

7) Das Adjektiv *gereh* tritt im Text nicht als direkte Entsprechung für lat. *liber* auf, das starke Neutrum *gereh* ›ordentliche Beschaffenheit, guter gesunder Zustand, Glück‹ nur: PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 14, Z. 7.

8) PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 273, Z. 23f.: *be diu chît liberum uoluntatis arbitrium. selbuualtig cîesunga. des uuillen*. In demselben Zusammenhang (Boethius »de consolatione«) tritt neben dem Adjektiv S. 273, Z. 14ff. das starke Femininum *selbuuala* auf: *De arbitrii libertate. Fône dero selbuualo*. usw.; das Adjektiv *selbuualtig* tritt als Interpretamentum für *liber*, im Zusammenhang der Willensfreiheit, z. T. neben dem starken Femininum *selbuualtigi* (PIPER, Bd. 1, S. 326, 28), an verschiedenen Stellen innerhalb der Boethius-Übersetzung auf: PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 326, Z. 27; ebd. S. 357, Z. 21, ebd. S. 317, Z. 27; ebd. S. 358, Z. 10. Auf derselben Seite – Zeile 3ff. – findet sich: *non desinunt ab absoluta libertate sue nature. ... neuerliesent siu niht. tia selbuualtigon ferlâzeni iro nature* und in der Psalmenübersetzung Notkers: PIPER, Bd. 2, 1895, S. 361, Z. 24: *Inter mortuos liber. Selbuualtiger êino under tôten*. Ebenfalls innerhalb der Psalmenübersetzung steht das Adverb *seluualtigo*, PIPER, Bd. 2, S. 140, Z. 1f.: *Inimici autem mei uiuunt. i. libere agunt. Aber mine fienda lebent seluualtigo*.

9) Das Adjektiv *uulleuualtig* glossiert in der Notkerschen Psalmenübersetzung PIPER, Bd. 2 (wie Anm. 5), S. 59, Z. 7 kein lateinisches Wort, der Bedeutungszusammenhang zu frei, im Sinne von ›Freiheit des Willens‹, wird durch den Kontext deutlich: *Si ist hêilig. uuanda si uulleuualtig ist. aber scâlbhîh fôrhta ist kebêitet forhta*. Mit lateinischem Vorbild *liberaliter* wird das Adverb *uulleuualtigo* in der Boethius-Übersetzung verwendet, PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 273, Z. 29ff.: *Also terentius chît. seruiebas liberaliter. Dâz chêden uuîr. Dû diênôtôt uulleuualtigo*.

*uwillig*¹⁰, *inbunden*¹¹, *baldo* (Adverb)¹², *ferlazen*¹³, *unuerlazen*¹⁴ übersetzt wird, womit – kontextabhängig – auch verschiedene Aspekte des lateinischen Wortes deutlich werden. In der althochdeutschen Benediktinerregel findet sich neben dem Adjektiv *fri*, allein¹⁵ oder in der Opposition zu *scalch* »Unfreier, Knecht, Sklave«¹⁶ noch das Adjektiv *frih*¹⁷. Im Abrogans¹⁸ steht das Adjektiv *frihals*, daneben das starke Femininum *frihalsi*, das auch in der Notkerschen Psalmenübersetzung in der Bedeutung »Freiheit« als Interpretamentum zu lat. *libertas* vor- kommt¹⁹. Das starke Maskulinum *frihals* wird in der Bedeutung »Befreiung« in der althochdeutschen Benediktinerregel für die lateinische Bezeichnung *deliberatio* verwendet²⁰.

Das Wortmaterial, das im Rahmen dieser Ausführungen nur anhand von besonders aussagekräftigen und für die Begriffsgeschichte zentralen Beispielen vorgestellt werden soll, habe ich vor allem unter zwei Fragestellungen angesehen:

10) In der Bedeutung »freiwillig« wird *uwillig* ohne direkten Bezug zu einem lateinischen Wort im Text gebraucht in der Notkerschen Psalmenübersetzung, PIPER, Bd. 2 (wie Anm. 5), S. 415, Z. 7: *Vulligen unde frolichen diēnest swōchet er*.

11) Das Verb *inbinden* tritt in der Bedeutung »befreien« – oft auch neben dem Verb *frien* »befreien« – und das Partizip Präteritum *inbunden* mit dem semantischen Gehalt »ungebunden, frei, befreit« auf. PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 103, Z. 15ff. *Libertas ist zu iskiu. ein iu ist. tiu den man des frien diot. taz er niomanes scālþ ne ist. anderiu ist. fone dero si nū chōsōt. tiu in iōþ chūningliches keuuāltis inbindet.* das Part. Präteritum, ebd., S. 141, Z. 13 u. 15: *fuisse libero animo, sō inbunden mines mūotes.*; vgl. zu weiteren Beispielen: Notker-Wortschatz. Das gesamte Material zusammengetragen von Edward H. SEHRT und Taylor STARCK, bearb. und hg. v. Edward H. SEHRT und Wolfram K. LEGNER, Halle (Saale) 1955, S. 39.

12) Es tritt nur das Adverb *baldo* und nicht das Adjektiv *bald* als Übersetzungswort auf, z. B. in der Psalmenübersetzung, PIPER, Bd. 2 (wie Anm. 5), S. 393f.: *DEVS VLTIONVM libere egit, Got des keriches tēta baldo.*

13) Das Verb kann die Bedeutung »freilassen« haben, als Partizip Präteritum übersetzt es auch *liber*. Vgl. Notker-Glossar. Ein Althochdeutsch-Lateinisch-Neuhochdeutsches Wörterbuch zu Notker des Deutschen Schriften von Edward H. SEHRT, Tübingen 1962, S. 115.

14) PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 321, Z. 1–4 (Boethius de consolatione): *Que non meruit ullus liber ac uoluntarius motus animorum. Sid tēro neuuēder gescūlden nemāg iro unuerlāzeno. unde unsēlbunualtig mūotuuillo.*

15) Siehe Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler (wie Anm. 5), S. 264, Zeile 26 (Althochdeutsche Benediktinerregel St. Gallen Cod. 916, S. 126: *liber discede* wird mit *frier. kalid.* wiedergegeben).

16) Siehe ebenda, S. 199, Zeile 35 (Ahd. Benediktinerregel St. Gallen Cod. 916, S. 23: *sine seruus. sine liber* wird übersetzt mit *edo scalch edo frier*).

17) Siehe ebenda, S. 273, Zeile 1 (Ahd. Benediktinerregel St. Gallen Cod. 916, S. 138: *quasi liberam utens – sosama frihlibha prubanti*).

18) Siehe AhdWb Bd. III: 16.–18. Lfg. (wie Anm. 3), Sp. 1262; Althochdeutsches Glossenwörterbuch, 3. Lfg. (wie Anm. 4) S. 178 [= *liber*].

19) Siehe SCHÜTZEICHEL, Ahd Wörterbuch (wie Anm. 3), S. 119; AhdWb Bd. III: 16.–18. Lfg. (wie Anm. 3), Sp. 1262f. (*frihelsi*); Althochdeutsches Glossenwörterbuch, 3. Lfg. (wie Anm. 4), S. 178.

20) Siehe SCHÜTZEICHEL, Ahd Wörterbuch (wie Anm. 3), S. 119; AhdWb Bd. III: 16.–18. Lfg., Sp. 1262; siehe auch: Die kleineren althochdeutschen Denkmäler, S. 265, Zeile 13 (Ahd. Benediktinerregel St. Gallen Cod. 916, S. 127, Zeile 16: *deliberationem – frihalse*). Im lateinischen Text des St. Galler Codex' erscheint *deliberatio* zweimal, einmal bleibt es unübersetzt (S. 127, Zeile 7f.; siehe Die kleineren althochdeutschen Denkmäler, S. 265, Zeile 5).

1. Unter welchen Voraussetzungen kann historische Wortforschung für eine kulturhistorische Betrachtung des frühen Mittelalters erkenntnisfördernd sein²¹⁾ und
2. Wieweit sind die vorhandenen Wörterbücher – und hier beziehe ich mich sowohl auf historische Sprach- als auch Sachwörterbücher – geeignete Hilfsmittel, um den Zugang zum sozialen, religiösen, philosophischen Zusammenhang des frühen Mittelalters zu erleichtern? Diese methodischen Fragen führen insgesamt zu der generellen Frage, wie Sprachwörterbücher beschaffen sein müßten, um als »Forschungsinstrumente der Kulturgeschichte«²²⁾ für eine Zeitstufe wie das frühe Mittelalter weiterführend sein zu können. Hier möchte ich auf einige Problembereiche hinweisen, die vor allem für den Zeitraum »frühes Mittelalter« relevant sind.

I.

Wenn man sich mit dem frühmittelalterlichen Freiheitsbegriff befaßt, steht man zunächst einmal vor dem Dilemma, mit »Freiheit« die eigenen zeitgenössischen Sichtweisen zu verbinden. Zudem gerät unversehens die gegenwartssprachliche Bezeichnung »Freiheit« und ihre Wortbedeutungen, in denen sich Altes mit Neuem verbindet, ins Zentrum der Untersuchungen. Dies läßt sich auch bei den meisten Sachwörterbüchern, die das Stichwort »Freiheit« aufgenommen haben, beobachten. Zunächst einmal muß man sich aber wohl der heutigen zeitgenössischen Bedeutung und ihrer Bandbreite bewußt sein, um sich dann auf die Quellenterminologie einlassen zu können. Vom heutigen Standpunkt aus – oder vielleicht treffender: vor dem verbreiteten Bild vom »finsternen Mittelalter« – erscheint es zum Beispiel vermessen, überhaupt von »Freiheit im Mittelalter«²³⁾ zu sprechen. Man denkt dabei an die persönliche Freiheit oder an Gleichheit, die wir mit unserem heutigen, konventionell verankerten, menschen- und grundrechtlich orientierten Freiheitsbegriff assoziieren. Nicht von ungefähr gibt auch das Sachwörterbuch »Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland«²⁴⁾ breiten Raum für die begriffs- und ideengeschichtlichen Untersuchungen im Bereich der Antike und der Neuzeit. Das Mittelalter wird

21) Vgl. zur Leistung historischer Wortforschung im Zusammenhang mit kulturhistorischer Forschung: Ruth SCHMIDT-WIEGAND, *Historische Onomasiologie und Mittelalterforschung*, in: FMSt 9 (1975) S. 49–78; DIES., *Neue Ansätze im Bereich Wörter und Sachen*, in: *Geschichte der Alltagskultur*, hg. von Günther Wiegmann, Münster 1980, S. 87–102; DIES., *Wörter u. Sachen. Zur Bedeutung einer Methode für die Frühmittelalterforschung. Der Pflug und seine Bezeichnungen*, in: DIES. (Hg.), *Wörter und Sachen im Lichte der Bezeichnungsforschung (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 1)*, Berlin 1980, ausgeliefert 1981, S. 1–41.

22) REICHMANN, *Historische Bedeutungswörterbücher* (wie Anm. 1), S. 242–262.

23) Siehe auch: Klaus ARNOLD, *Freiheit im Mittelalter*, in: HJb 104 (1984) S. 1–21, bes. S. 1.

24) *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto BRUNNER, Werner CONZE und Reinhart KOSELLECK, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 425–542.

aber weitgehend ausgeklammert. Damit wird ein sehr heterogener Zeitraum höchst global behandelt²⁵⁾.

In bezug auf den Diskussionsstand innerhalb der Mediävistik stellte bereits 1976 der Historiker Franz Irsigler in einem Aufsatz über Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter fest: »Wer sich heute mit der Frage der ... Abgrenzung von Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter befaßt, tut es nicht, um seine Einkünfte zu verbessern; er verbreitet keine Unruhe und Bestürzung unter seinen Zeitgenossen, schwebt auch nicht in Lebensgefahr, höchstens in der Gefahr, seine Leser angesichts der Überfülle von Arbeiten zu diesem Thema zu langweilen²⁶⁾.« Im Angesicht dieser Gefahr, die heute, 15 Jahre später, nur noch größer geworden ist, beginne ich dennoch mit einem kurzen Überblick: Die Forschungsgeschichte zum mittelalterlichen Freiheitsbegriff zeigt in ihrer Entwicklung, daß sie sich nicht selten vom eigenen Standpunkt leiten und zu einseitigen oder überspitzten Interpretationen verleiten ließ. Es ist hier einmal an die Vertreter der Lehre von den Gemeinfreien zu denken – man verstand darunter genossenschaftlich, im freiwilligen Zusammenschluß miteinander lebende Freie. Rechts- und Verfassungshistoriker des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts übertrugen die liberale Freiheitsauffassung ihrer Zeit, die des Bürgertums, das einen durchorganisierten monarchischen Staat unterstützte und mitrug, auf frühmittelalterliche Verhältnisse²⁷⁾. Ebenfalls eine Reaktion auf die Zeitumstände, die Ernüchterung des liberalen Freiheitsoptimismus zu Beginn unseres Jahrhunderts, war die in Ablehnung der Gemeinfreientheorie entstandene Königsfreienlehre. Ihre Vertreter verbanden mit Freiheit nicht nur Schutz, sondern auch Abhängigkeit. Diese Auffassung gipfelte in der von Karl Bosl geprägten paradoxen Formulierung von der »freien Unfreiheit« oder auch »unfreien Freiheit«²⁸⁾. Reflexe dieser kontroversen Ansätze spiegeln sich in der Konzeption des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte, das neben dem Stichwort Freiheit nicht Freie, sondern je ein Stichwort Gemeinfreie und Königsfreie aufgenommen hat²⁹⁾. Beide Auffassungen, die von den Gemeinfreien wie die von den Königsfreien, isolieren und verallgemeinern verschiedene Aspekte frühmittelalterlicher Freiheitsvorstellungen: die erste den genossenschaftlichen, die zweite den herrschaftlichen Bezugsrahmen. Beide Begriffe sind Termini der historischen Forschung und finden sich nicht in einzelnen frühmittelalterlichen Textexemplaren belegt, dennoch werden beide Bedeutungsaspekte durch frühmittelalterliche Quellen vermittelt. Sie treten jedoch textsortengebun-

25) Wie Anm. 24, S. 441 ff.

26) Franz IRSIGLER: Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter, in: WF 28 (1976/77) S. 1–15, S. 1.

27) Vgl. hierzu: Gabriele VON OLBERG, Volkssprachige Wörter der Leges barbarorum: Die Bezeichnungen für soziale Stände, Schichten und Gruppen (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 11: Die volkssprachigen Wörter der Leges barbarorum, hg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Teil 2), Berlin–New York 1990, S. 31–45.

28) Karl BOSL, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München–Wien 1964; DERS., Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: GEBHARDT Bd. 1, Stuttgart ⁸1954, S. 585 ff.

29) Gerhard DILCHER, Artikel »Gemeinfreie«, in: HRG 1 (1971) Sp. 1513–1516; Hermann KRAUSE, Artikel »Königsfreie«, in: HRG 2 (1978) Sp. 1029–1031.

den unterschiedlich auf: ganz verallgemeinernd gesagt, vermitteln zum Beispiel Volksrechte und Kapitularien eher eine genossenschaftliche Sichtweise als die mehr herrschaftlich ausgerichteten Urkunden³⁰⁾.

Die gegenwärtige historische Forschung sucht in bezug auf die frühmittelalterlichen Freiheitsvorstellungen weitgehend nicht mehr nach einem alles umfassenden Erklärungsrahmen, sondern stellt – wenn auch widerwillig – die Vielfalt und nicht selten auch die Widersprüchlichkeit des Phänomens fest. Die schon in den fünfziger Jahren von unterschiedlicher Seite (marxistischer, landes- und personengeschichtlicher Forschung) geäußerte Kritik hat erst zwanzig Jahre später zur Verdrängung der Vorherrschaft von der Königsfreienlehre geführt und inzwischen einer Synthese von Gemeinfreien- und Königsfreienlehre Platz gemacht³¹⁾. Das statische Bild von der ständisch-rechtlichen Freiheit ist in der augenblicklichen Forschungsdiskussion vor allem um zwei wichtige Aspekte bereichert worden: Einerseits gewinnt neben den bisher dominanten ständerechtlichen Vorstellungen ein philosophisch-theologischer Freiheitsbegriff an Bedeutung und andererseits zeigte sich, daß gerade das Spannungsverhältnis von Freiheit und Unfreiheit ein wesentliches Charakteristikum mittelalterlicher Freiheit ist³²⁾. Während der Neuzeithistoriker Werner Conze für die Neuzeit bezüglich des Freiheitsbegriffes feststellen kann, daß »die Vielfalt des semantischen Feldes von ›Freiheit‹ kaum noch bereichert oder gar verändert, die Verfügbarkeit jedoch weiter erleichtert und gesteigert worden«³³⁾ sei, formulierte der Mediävist Jürgen Miethke in einem Vortrag über Bildungsstand und Freiheitsforderung im 12. bis 14. Jahrhundert: »Es ist bisher nicht möglich gewesen, den mittelalterlichen Umgang mit der Freiheit begrifflich auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen³⁴⁾.«

II.

Darüber hinaus ist es aber auch nicht möglich, möchte man anfügen, die Vielfalt des semasiologischen wie des onomasiologischen Feldes in übersichtlicher Weise zu erschließen, zum Beispiel über Sach- oder Sprachwörterbücher, um von da aus weiterfragen zu können³⁵⁾.

30) Vgl. dazu auch den Überblick bei Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann Feudalstaat? Mit vier Karten als Beilage, Berlin 1980, S. 15–78, bes. S. 34, 45 ff.

31) Vgl. Clausdieter SCHOTT, Der Stand der Lege-Forschung, in: FMSt 13 (1979) S. 29–55, bes. S. 51.

32) Vgl. Johannes FRIED, Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter, in: HZ 240 (1985) S. 313–361.

33) Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2 (wie Anm. 24), S. 538.

34) Jürgen MIETHKE, Bildungsstand und Freiheitsforderung (12.–14. Jh.), in: Protokoll über die Arbeitstagung vom 7. 4.–10. 4. 1987 auf der Insel Reichenau, Nr. 294, Thema: »Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich I.«, S. 31–39, S. 31.

35) Vgl. dazu auch den Diskussionsbeitrag von Eckhard MÜLLER-MERTENS in der Schlußdiskussion der Arbeitstagung auf der Reichenau zum Thema: »Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert.

Als Benutzer von Sachwörterbüchern bleibt man häufig ratlos zurück, wie zum Beispiel nach der Lektüre des Stichwortes »Freiheit« in der ersten Auflage (1913–19) des von Johannes Hoops begründeten Reallexikons der germanischen Altertumskunde, das nur die nach Ansicht des Bearbeiters Georg v. Below »überwiegende«³⁶⁾ Bedeutung nennt und mit »Vorrecht, Privileg« angibt. Darüber, daß diese Ausschließlichkeit ein Irrweg ist, belehrt in eindrucksvoller, fast unübersichtlicher Weise das Deutsche Rechtswörterbuch³⁷⁾, das als Sprachwörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache für die Zeit vom 7. bis etwa zum 18. Jahrhundert in bezug auf das Lemma Freiheit zehn Bedeutungen unterscheidet, die wiederum zahlreiche Unterbedeutungen aufweisen. Die Bedeutung »Privileg« ist nach Ausweis des Rechtswörterbuchs mit 21 verschiedenen Bedeutungsabstufungen tatsächlich am reichsten nuanciert. Der früheste Beleg stammt jedoch erst aus dem 13. Jahrhundert, die größte Belegdichte liegt im 14./15. Jahrhundert – also am Ausgang des Mittelalters. Insgesamt reichen die Belege bis in das 18. Jahrhundert, womit der kurze Eintrag im Reallexikon der germanischen Altertumskunde, das ja gerade als Hilfsmittel kulturhistorischer Forschung für die Zeit der germanischen Stammesbildung und auch für das frühe Mittelalter konzipiert wurde, endgültig für den Freiheitsbegriff beiseitegelegt werden kann. Die verschiedenen, ganz unterschiedlichen »Freiheiten«, die die vielfältigen Bedeutungen und Bedeutungsabstufungen von »Freiheit« ausmachen, können allenfalls, und das schon für das frühe Mittelalter, wie die weiteren Ausführungen noch zeigen werden, als Vorrechte, Privilegien gegenüber den für die Mehrzahl der mittelalterlichen Menschen vorherrschenden Abhängigkeiten und Einschränkungen angesehen werden.

Die Belege, die das Deutsche Rechtswörterbuch aus dem 7. und 10. Jahrhundert zu »Freiheit« anführt, stammen aus den angelsächsischen Gesetzen: Aufgeführt ist an dieser Stelle das mit *t*-Suffix gebildete Adjektivabstraktum³⁸⁾ *freat* »Freiheit, Stand des freien Bürgers«³⁹⁾; die ebenfalls aus dem 7. Jahrhundert stammenden Belege der Kenten Könige für *freols*⁴⁰⁾ zu *frihals* »Freiheit« finden sich unter dem Stichwort *Freihals*⁴¹⁾. Die Bildung *freolsdom(e)* »Freiheit«⁴²⁾, eine Zusammensetzung aus got. *doms*, ae. *dom* »Art, Bestimmung,

Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich II.«, Protokoll der Tagung vom 22.–25. März 1988, Nr. 301, S. 98 ff.

36) Reallexikon der germanischen Altertumskunde, unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter hg. v. Johannes HOOPS, 4 Bände, Straßburg 1911–1919, Bd. 2, S. 88.

37) DtRechtswb 3 (1935) Sp. 755 ff.

38) Hans KRAHE–Wolfgang MEID, Germanische Sprachwissenschaft, Bd. III: Wortbildungslehre, Berlin 1967, S. 139 f.

39) Vgl. Felix LIEBERMANN (Hg.): Gesetze der Angelsachsen, Bd. 1: Text und Übersetzung, 1903, S. 90: Ine [688–95] 3,2; S. 132: Eadward's Gesetz nach Erwerbung von Guthrums Gebiet [Nov. 921(–938)] 7,1; S. 144 f.: Eadward zu Exeter [9214–925] 6; S. 354 f.: Cnuts Gesetze weltl. [Dez. 1027–34] 68, 1b.

40) In den Gesetzen des Kenten Königs Wihtræd [695–6], ebenda, S. 13 (Wi. 8).

41) DtRechtswb 3 (1935) Sp. 752.

42) Gesetze der Angelsachsen (wie Anm. 39), S. 12 (Wi 1).

Wahl, Meinung, Wille«⁴³⁾, die ebenfalls in der Gesetzgebung der Kenter Könige gebraucht wird, entgeht dem Rechtswörterbuch. Das Wort ist auch nicht unter dem Stichwort *Freitum* aufgeführt, das unter der Bedeutung »Freiheit im Sinne ständerechtlicher Auffassung« die frühesten⁴⁴⁾ Belege erst aus dem 13. Jahrhundert in diesem Zusammenhang vorstellt. Die Bezeichnung *vrytuom*, *vrydom* ist überwiegend für den niederdeutsch-mitteldeutschen Raum belegt. Hier wird eine ganz generelle Schwierigkeit deutlich: Sie besteht darin, den germanisch-stammessprachlichen Wortschatz als Vorläufer heutiger Sichtweisen und Bezeichnungen in übersichtlicher Weise nachzuweisen und darzustellen – ein Problem sowohl der Sprach- als auch der Sachwörterbücher.

Die Sachwörterbücher sind zudem meist innerhalb und für einzelne (universitäre) Fachrichtungen erarbeitet: Es sind für den hier angesprochenen Zusammenhang vor allem zu nennen: das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte⁴⁵⁾, das Historische Wörterbuch der Philosophie⁴⁶⁾, die Realencyklopädie für (protestantische) Theologie und Kirche⁴⁷⁾, das Lexikon für Theologie und Kirche⁴⁸⁾ oder auch das Handwörterbuch Religion in Geschichte und Gegenwart⁴⁹⁾. Diese – aus forschungspraktischen Gründen wohl notwendige – Aufspaltung entspricht zwar dem neuzeitlichen Verständnis der angesprochenen kulturhistorischen Phänomene, wird der mittelalterlichen Einheit und Ineinanderverwobenheit von Recht, Gesellschaftsstruktur, Religion, Politik etc. aber nicht gerecht. Die Trennung in den einzelnen Sachwörterbüchern führt häufig zu einer Isolierung der Probleme, womit der Anschein erweckt wird, es handle sich ganz generell um überzeitliche Phänomene. Dieser Eindruck entsteht zum Beispiel bei der Lektüre des Artikels »Freiheit« im Historischen Wörterbuch der Philosophie sowie auch in religionsgeschichtlichen Wörterbüchern. Zu der Vereinheitlichung und Entzeitlichung durch den Ausschluß der Realgeschichte tritt noch die »Nichtbeachtung oder Minimalisierung des terminologischen Wandels«⁵⁰⁾. So läßt sich zum Beispiel in bezug auf den philosophischen Freiheitsbegriff ein Wandel von der Antike zum Mittelalter erkennen. Das noch sozial-rechtlich geprägte griech. *eleutheros*⁵¹⁾ fand durch Sophokles Eingang in die Sprache der Philosophie, im Laufe der Entwicklung wurde es durch andere Begriffe ergänzt, zum Teil ersetzt. Die frühen Christen verwandten es jedoch fast ausschließlich im Neuen Testament. Vermutlich entsprach die rechtlich-soziale Bedeutung von »frei« im

43) KRAHE-MEID, Bd. III (wie Anm. 38), S. 124, H. SWEET, Students Dictionary of Anglo-Saxon, Oxford, 1897, S. 43.

44) DtRechtswb 3 (1935) Sp. 833 f.: 1216, Thomasin von Zerklare, Der wälsche Gast, Quedlinburg u. Leipzig 1852, 2797.

45) HRG.

46) HWP.

47) Hg. von A. HAUCK, Bd. 21, Leipzig 1908, Stichwort: Willensfreiheit.

48) LThK, Stichwort: Freiheit.

49) RGG, Stichwort: »Freiheit«.

50) Kurt FLASCH, Freiheit des Willens: von 850 bis 1150, in: Protokoll Reichenau, Nr. 294 (wie Anm. 34), S. 3–5, bes. S. 3.

51) SCHOTT, Freiheit und Libertas (wie Anm. 2), S. 84–109.

Unterschied zu »versklavt« ihrer Situation eher als die anderen Termini antik-philosophischer Begriffsbildung. Die Willensfreiheit wurde im Lateinischen als *in nostra potestate*, später als *liberum arbitrium* »freier Wille«, dann als *libertas arbitrii* »Freiheit des Willens« bezeichnet.

III.

Die religionsphilosophischen Schriften des St. Galler Benediktinermönches Notker des Deutschen (ca. 950–1022)⁵² und deren Bearbeitungen (zum Beispiel in der Wiener Handschrift 2681)⁵³ sowie die althochdeutschen Predigtfragmente, die in der Wiener Handschrift 2681 überliefert sind⁵⁴, enthalten die frühesten Belege für die Zusammensetzung ahd. *fri* »frei« und ahd. *heit* (Mask./Fem.) »Stand, Charakter, Person, Gestalt, (Art)«⁵⁵. Das gegenwartssprachliche Formationsmorphem *-heit* erscheint im Althochdeutschen noch als selbständiges Simplex, dessen Bedeutung transparent ist. Andere Komposita mit *-heit* finden sich vorwiegend im religiösen Bereich: *christanheit*⁵⁶, nur bei Notker läßt sich *heiligkeit*, *trurigheit* nachweisen⁵⁷. Andererseits verwendet Notker *truncheni* st. F. »Trunkenheit«, in der Reichenauer Beichte dagegen findet sich *druncanheit*⁵⁸. Im Mittelhochdeutschen werden diese Bildungen um einige wenige erweitert⁵⁹; erst im Frühneuhochdeutschen expandieren die Bildungen mit *-heit*, das Grundwort verliert seine potentielle Selbständigkeit und das Grundmorphem erhält Formationsmorphemcharakter⁶⁰.

Vor allem im fünften Buch der Übersetzung von Boethius »De consolatione philosophiae« zeigt sich sehr eindrucksvoll Notkers Ringen um die angemessene Übersetzung des lateinischen Wortes *libertas*. Damit werden die Schwierigkeiten der Übernahme antiken Gedankengutes durch volkssprachiges Material sowie die Komplexität der Beziehung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im frühen Mittelalter deutlich. Anders ausgesprochen: es wird hier sichtbar, daß Idee und Wirklichkeit von frühmittelalterlicher Freiheit nicht dadurch zum

52) Vgl. PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 313, Zeile 13–15: *Et sunt quodam modo captiue propria libertate. Unde dänne sint sie geëllendôt. unde geuërrêt fone iro fribeite.* (Boethius de consolatione); ebd., S. 596, Zeile 18: *Tia uribeit nehâbet er uerscûlde* (de syllogismis); ebd. Bd. 2, S. 336, Zeile 4: *Sâligo der die friheit âfter dês pehâltet.* (Psalmen).

53) Vgl. Notkers Psalmen nach der Wiener Handschrift (wie Anm. 5), S. 305, Canticum Moysi 7.

54) Vgl. Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler (wie Anm. 5), S. 157, Zeile 20.

55) Siehe SCHÜTZEICHEL, Ahd Wörterbuch (wie Anm. 3), S. 139 (Stichwort *heit*).

56) Wie Anm. 55, S. 161.

57) Wie Anm. 55, S. 138; S. 260.

58) Wie Anm. 55, S. 260.

59) Siehe LEXER, Bd. 2, Sp. 398: *reinecheit (-keit)*; Bd. 2, Sp. 1549: *trurecheit (-keit)*; Bd. 1, Sp. 518: *eigenheit*, ebd., Sp. 519: *eigenrihtecheit* u. a. m., ebd. Bd. 2, Sp. 1546 f.: mhd. (nur noch) *trunkenheit*.

60) Vgl. z. B. K.-P. WEGERA: Wortbildung des Frühneuhochdeutschen, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hg. von Werner BESCH–Oskar REICHMANN–Stefan SONDEREGGER (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 2.2) 2. Teilband, S. 1349.

Ausdruck kamen, daß man beispielsweise in der Volkssprache dachte und dies nur ins Latein zu übersetzen hätte, wenn man über Freiheit nachdenken wollte. Bei dem Zusammentreffen der unterschiedlichen kulturellen Einflüsse, das vielfältigen Brechungen ausgesetzt war, hatte im frühen Mittelalter die römisch-lateinische Kultur wohl ganz überwiegend den dominanteren Part inne.

Dies muß nun an einigen Beispielen verdeutlicht werden: *libertas arbitrii*, die schon angesprochene »Freiheit des Willens«, wird von Notker nicht mit *friheit*, sondern mit *selbunualtigi unseres uuillen* wiedergegeben und erinnert damit an eine lateinische Prägung wie die schon erwähnte Formulierung *in nostra potestate*⁶¹). Das starke Femininum *selbunualtigi* erläutert Rudolf Schützeichel im Althochdeutschen Wörterbuch mit der Bedeutung »Freiheit, Willensfreiheit« und gibt wiederum als einzige Quelle Notker an. Das Kompositum aus dem Pronominal-Adjektiv *selb* »selber, eigen, selbst« und (*gi*)*walt* »Gewalt, Macht (über), Freiheit (des)« wäre im Sinne des interpretierenden Zugriffs Notkers als »Macht über das Selbst, Freiheit des Selbst« zu verstehen. An anderer Stelle⁶²) – kurz darauf – heißt es in demselben Zusammenhang: *Diu úmbeduúngeni. héizet libertas*, und weiter: *Ratio lēret in. uuáz er tūon sól. libertas lāzet in tūon. souuēder er uuile*, in demselben Kontext bleibt lat. *liberum arbitrium* unübersetzt. Ahd. *unbeduungeni* muß unter dem Aspekt der Wortbildung inhaltsseitig als das Gegenteil von Zwang, als »Ungezwungenheit« gedeutet werden. Im Althochdeutschen Wörterbuch wird es in Anlehnung an das Wort lat. *libertas* mit der Bedeutungsangabe »Freiheit« versehen. Daß das lateinische Wort jedoch sehr vieldeutig war, vermittelt schon Notker. Die Bezeichnung *friheit* verwendet er in der Boethius-Übersetzung mit der Bedeutung »geistige, innere Freiheit der Entscheidung des Menschen«. *Uuérdent sie* (die Seelen des Menschen) *behéftet. mit zâligen gelústen. ... Et sunt quodam modo captiue propria libertate. Únde dánne sint sie geállendôt. únde geuérret fōne íro frihéite*⁶³).

In den Notkerschen Psalmenübersetzungen oder in seiner Abhandlung über Syllogismen hat dagegen das Wort *friheit* wie auch lat. *libertas* eine Bedeutung, die deutlich den Bezug zur rechtlich-sozialen Wirklichkeit zeigt. Vollkommen im ständerechtlichen Sinne und vor dem Hintergrund des durch das römische Recht vermittelten Gegensatzes *liber–seruus* »frei–unfrei« verwendet Notker das Substantiv *friheit* und auch das Adjektiv *fri*, wenn er zur näheren Erläuterung dessen, was ein Syllogismus sei, gleich als erstes Beispiel die strittige Frage um die geburtsständische Zuordnung eines Mannes nennt: *Questio est de quodam. liber sit an non; Strit uuírdet. úbe éin mán urí sí*. Wenn seine Vorfahren frei waren: *Síne uórderin uuáren urí*, und wenn auch der Mann seine Freiheit nicht verwirkt hat: *Tia uríheit nehábet er uerscúldet*, und diesem Satz nicht widersprochen wird, so gilt auch der Mann selbst als frei: *Pe diu ist óub ér urí*⁶⁴).

61) PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 310, Zeile 27ff.

62) PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 311, Zeile 16.

63) Siehe PIPER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 313, Zeile 13f.; vgl. auch AhdWb Bd. III: 16.–18. Lfg., Sp. 1262.

64) PIPER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 596, Zeile 11ff.

Auch in der übertragenen Bedeutung »Freiheit von Sünde und Zwang«, wie sie in der Notkerschen Psalmenübersetzung deutlich wird, zeigt der Kontext, daß ein rechtlich-sozial begründeter Bedeutungsaspekt »geburtsmäßig garantierte Freiheit im Unterschied zur Unfreiheit« noch präsent ist: *dâr* (in der Taufe, der Wiedergeburt vor Gott) *uuerdent si frî. Sâligo der die friheit âfter dés pehâlet*⁶⁵. Der Bezeichnung *friheit* entspricht im Text kein lateinisches Wort.

Abweichend nun von der Angabe im Althochdeutschen Wörterbuch von Rudolf Schützeichel findet sich das Wort *friheit* wie auch *selbuuultigi* außer bei Notker auch in Bearbeitungen der Notkerschen Texte und in althochdeutschen Predigtfragmenten. Das Althochdeutsche Wörterbuch unterscheidet hier nicht zwischen Notkers Übersetzungen und den Bearbeitungen späterer Glossatoren. Eine direkte Entsprechung zu *libertatem* (Akk. Sg.)⁶⁶ ist *friheit* in dem Textexemplar der Predigtsammlung A der Wiener Handschrift, die die sozial-rechtliche Herkunft des vom göttlichen Erlösungsgedanken bestimmten christlichen Freiheitsbegriffes zeigt: *Nu freuue dih tohter, uuanda du e firchoufet uuari, daz tu dines mannes diu uuarist: nu hastu auer die friheit uone gote imfangen*⁶⁷.

Die Textstelle, die sich eng an den lateinischen Text von Augustinus »De consolatione mortuorum«⁶⁸ anlehnt, ist einer fragmentarisch überlieferten Predigtsammlung des 11. Jahrhunderts entnommen, die als erstes Doppelblatt in der Wiener Handschrift 2681 (Quartband 234 Blätter) – dem sogenannten Wiener Notker – wiedergegeben ist. Die Handschrift enthält im wesentlichen eine Überarbeitung von Notkers Psalmen durch verschiedene Bearbeiter⁶⁹. In eben dieser Glossenbearbeitung findet sich auch ein weiterer Beleg für *friheit* als Übersetzungswort für lat. *libertas*, das bei Notker an dieser Stelle unübersetzt gelassen wurde: *Christus ist din cesiuua: mit imo insaztost du den fiant unsere friheite*⁷⁰. »Christus ist deine rechte Hand (Seite): durch ihn zerstörtest du den Feind unserer Freiheit.« Die entsprechende Stelle bei Notker lautet: *CHRISTVS ist din dextera. mit imo insaztost du inimicum libertatis nostre*⁷¹.

Auch die Glossierungen weiterer Bearbeiter, die von Notker abweichen, sind lexikographisch nur ungenügend erfaßt. Rudolf Schützeichel unterscheidet in seinen Quellenangaben nicht zwischen Notker und den Bearbeitungen. Das differenziertere Bild ließ sich aber mit Hilfe des von Elisabeth Karg-Gasterstädt und Theodor Frings begründeten und von Rudolf

65) PIPER (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 336, Zeile 3 f.

66) Vgl. die lat. Version: *libertatem a domino meruisti*, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler (wie Anm. 5) S. 157, Ap. Zeile 20.

67) Wie Anm. 66, S. 156, Z. 19 f.

68) MPL t. 67, 1865: Dionysius Exiguus et al., 1097.

69) Notkers Psalmen nach der Wiener Handschrift (wie Anm. 5).

70) Wie Anm. 69, S. 305, Canticum Moysi 7.

71) PIPER (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 617, Zeile 21 f.

Grosse herausgegebenen Althochdeutschen Wörterbuchs erstellen. Es liegen allerdings nur der erste Band und verschiedene weitere Lieferungen vor. Die 12250 Übersetzungswörter des sogenannten Notkerglossators – vermutlich Ekkehard IV. von St. Gallen (980–1060) –, die – als Interlinearglossen, das heißt zwischen den Zeilen eingefügt – insgesamt ca. 640 althochdeutsche Belege enthalten, die sich nur dort und nicht bei Notker finden, stellt der Rechtshistoriker Gerhard Köbler in einem Wörterbuch zum Notkerglossator zusammen. Dieses Wörterbuch ist, wie Köbler in seinem Vorwort sagt, als Hilfsmittel zur Vorbereitung seiner rechtshistorischen Arbeiten entstanden⁷²). Damit hat also ein typischer Benutzer historischer Wörterbücher zur Selbsthilfe gegriffen.

Wie das Adjektiv *liber* übersetzt Notker – und das gilt auch für seine Bearbeiter – lat. *libertas* in vielfältiger Weise, so zum Beispiel mit dem (starken) Femininum ahd. *baldi*⁷³), das auch Otfrid verwendet. Es kann die Bedeutungsaspekte »Kühnheit, Mut, Vermessenheit, Heftigkeit, Stärke, Zuversicht, Entschlossenheit, Freimut« haben. Notker verwendet es in der Boethius-Übersetzung als Interpretamentum für *libertas conscientiae* (*consientie*)⁷⁴) »Freiheit des Bewußtseins, der Selbstgewißheit« – also wohl im Sinne von »Freimut«. Weitere Übersetzungswörter für *libertas* sind: *ferlazen* »Verlassenheit«, *geuualt*, *selbuuualt*, *selbuuualtigi*, *umbeduungenen*, *uulleuualtigi*⁷⁵). Für alle Übersetzungswörter gilt, daß sie keinesfalls synonym zu verstehen sind, sondern daß sie einzelne Aspekte wiedergeben, die der lateinische Begriff *libertas* enthält. So sind zum Beispiel mit *selbuuualt* »die freie, eigene Wahl, Entscheidung« und *selbuuualtigi* »Macht über das Selbst« Eckpunkte religionsphilosophischer Diskussion und Begriffsentwicklung angesprochen. Für ahd. *friheit*, soviel ist hier festzuhalten, sind die frühesten Belege bei Notker überliefert, darüber hinaus ist das Wort im Althochdeutschen nur noch in der althochdeutschen Wiener Handschrift 2681 belegt, hier sowohl in einer Predigt als auch in der Überarbeitung der Notkerschen Psalmen. Der sogenannte Notkerglossator, dessen Wortschatz seit 1986 durch das Wörterbuch Köblers zugänglich ist, verwendet *friheit* nicht. Er übersetzt *libertas* mit *frihalsi* (st. F.) und den Gegenbegriff *seruitus* mit *scaltheit* an einer Stelle, wo Notker die lateinischen Wörter unübersetzt gelassen hat⁷⁶). Das starke Maskulinum *frihals* »Befreiung, *deliberatio*«, das starke Femininum sowie die Adjektive *frihals* und *frihalslich* mit ihrer konkreten ursprünglichen Bedeutung »mit freiem Halse,

72) Vgl. G. KÖBLER, Althochdeutsch-neuhochdeutsch-lateinisches und lateinisch-althochdeutsches Wörterbuch zum Notkerglossator, Gießen 1986, S. XII.

73) Siehe SCHÜTZWEICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch (wie Anm. 3), S. 73 (*beldi*, *baldi*).

74) PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 26, Zeile 1f.

75) Vgl. hierzu z. B. KÖBLER, Übersetzungsgleichungen der Werke Notkers (wie Anm. 6); DERS., Ahd.-nhd.-lat. und lat.-ahd. Wb. (wie Anm. 72).

76) PIPER, Bd. 2 (wie Anm. 5), S. 309, Zeile 5f. *de tenebris in lucem. de seruitute in libertatem filiorum dei*. Ist interlinear glossiert mit: *fone finstri ze liëhte fone scaltheit in dië frihalsi Gótes chindo*.

gegenüber Gefangenen und Sklaven« begegnen auch noch in der althochdeutschen Benediktinerregel⁷⁷⁾, im Abrogans⁷⁸⁾ und in Virgilglossen der Handschrift Schlettstadt⁷⁹⁾.

An der Überlieferung der Benediktinerregel, die eine Kontinuität seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts bis in die Gegenwart zeigt und deshalb für sprachwissenschaftliche Untersuchungen besonders geeignet ist⁸⁰⁾, läßt sich zeigen, daß das (starke) Maskulinum *frihals* schon in der zweitältesten Benediktinerregelhandschrift (Zwiefalten [I], WBLB Stuttgart cod. theol. 40230, 12. Jh., alem.) – ebenfalls einer Interlinearversion – keine Entsprechung mehr hat. Das Wort *bitrahtung*⁸¹⁾ »innerliche Betrachtung, Überlegung, das Trachten nach«, das nach Ausweis des Glossars von Selmer *deliberatio* übersetzt, drückt einen anderen Sinnzusammenhang aus. Das Wort *frihals* kommt nicht vor, doch der engere Textkontext erinnert weiterhin an den Bedeutungszusammenhang, der zur Glossierung mit *frihals* geführt haben mag: *vñ ib noh e' stat nah vier manod aber werde gilesin im selbe di regil vñ ib gihabt sã im bitrahtunge e' lopht sih alliv haltin vñ alliv im gibotin bihaltin da e' werde inphãgi in di menigi wizzede sih der eh regil gibundin daz im vō dem tag nit mūzlic ist uzgã vō di clost' noh den hals uzscutē vō di iocche der regil di under als lange bitrahtūge mūzlic was oder widerun inphabi⁸²⁾. Die Handschrift aus Hohenfurt (Böhmen, Cod. 30, Anf. bis Mitte 13. Jh.) hat einerseits statt *deliberatio* einen Verbalsatz: *Vn betrachtit er sich*⁸³⁾, andererseits das Substantiv *betrachtung*⁸⁴⁾, der Kontext betont denselben Zusammenhang wie in der Zwiefaltener Regel⁸⁵⁾. In der Kapitel für Kapitel übersetzenden zweisprachigen Engelberger Regel (alem., Codex 72, Mitte des 13. Jahrhunderts) findet sich keine Wort zu Wort-Entsprechung für lat. *deliberatio*, der Kontext bleibt: *old er sin hals schvte von dem iocche der regl'e. wand er gnō lange frist hatta. daz ers liezze old impfienge*⁸⁶⁾. Ähnlich verfahren – hier sind nur die ältesten acht, bei Selmer edierten Benediktinerregelhandschriften berücksichtigt – die Münchener*

77) Vgl. Anm. 20.

78) Siehe Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und bearb. von Elias STEINMEYER und Eduard SIEVERS, Bd. I–V, 1879–1922, Bd. 1, S. 201, Zeile 22 (R): *liberalis frihalslib*; ebd., S. 207, Zeile 7 (K): *libertas frihalsi* (stf.), ebd., S. 208, Zeile 8 (K): *libera, liberalis frihals*. Vgl. auch Jochen SPLETT, Abrogans Studien. Kommentar zum ältesten deutschen Wörterbuch, Wiesbaden 1976, S. 294f., 446.

79) Siehe Die althochdeutschen Glossen (wie Anm. 78), Bd. 2, S. 676, Zeile 26: *candidor libertas sichurroro frihalsi*.

80) Vgl. Aus Benediktinerregeln des 9. bis 20. Jahrhunderts. Quellen zur Geschichte einer Textsorte, hg. v. Franz SIMMLER, Heidelberg 1985, S. 7.

81) Siehe Middle High German translations of the regula sancti Benedicti. The eight oldest versions, edited with an introduction, a Latin-Middle High German glossary and a facsimile page from each manuscript by Carl SELMER, Cambridge/Mass. 1933, S. 41, Zeile 1 und 4.

82) Wie Anm. 81, S. 40f.

83) Wie Anm. 81, S. 80, Zeile 24.

84) Wie Anm. 81, S. 80, Zeile 28.

85) Wie Anm. 81, S. 80, Zeile 27f.: *oder den hals vser regelin iocche schvte der er sich in so langir betrachtunge mochte in sage*.

86) Wie Anm. 81, S. 120, Zeile 22f.

(BSB München, Cgm 90, bair., Mitte bis Ende 13. Jh.)⁸⁷⁾ und die Altomünsterer Benediktinerregel (BSB Cgm 36, bair., 3. 3. 1388)⁸⁸⁾. Die Asbacher Regel (BSB München Cgm 91, bair., Abschrift einer md. Vorlage, Mitte bis Ende 13. Jh.)⁸⁹⁾ und die Admonter (Cod. 624, bair.-österreich., Ende 13. Jh.) machen ganz deutlich, daß in *betrachtung* allein nicht die Entsprechung zu *deliberatio* gesehen werden kann, sondern daß bei der Übersetzung jeweils der gesamte engere Textkontext entscheidend ist: *noh den hals erschutten ouz der regeln ioeche. der er urloup het vnder so samer betrachtunge. sih entsahen*⁹⁰⁾. Ist in beiden Regeltexten mit *urloup* »Erlaubnis (zu gehen), Abschied, Verabschiedung« schon die Freiwilligkeit der Entscheidung angedeutet, so wird dies im Regeltext der »weiblichen«, das heißt für Nonnen umgeschriebenen Eberbacher Benediktinerregel (Oxford, Ms. Laud. Misc. 237, rheinfrk., Anf. 14. Jh.) ganz klar: *vñ aber sie dan mit irre frier wilcore gelobet allez daz zu hudene daz ir geboden wirt so sal man sie intfaen in die samenunge*⁹¹⁾. Diese Belege gebieten zur Vorsicht gegenüber Entsprechungslisten in Wörterbüchern oder Ausgabenglossaren.

IV.

Das starke Maskulinum und das Adjektiv: got. *freihals*, ags. *freols*, afries., ahd. *frihals*, mhd. *vrihals*, sowie das Femininum afries. *frihelse*, an. *frijalsi* (*frelsi*), ahd. *frihelsi*, mhd. *vrihelse* sind gemeingermanisch nachweisbar. Im Gotischen und Angelsächsischen hat sich wie im Althochdeutschen die Bedeutung von der konkreten Vorstellung »Zustand der Freihalsigkeit« zur abstrakten Vorstellung »Freiheit« entwickelt⁹²⁾. Bei der Verwendung von *frihals* und seinen Ableitungen ist die sozial-rechtliche Herkunft jedoch durchgängig präsent, zum Teil auch mit der Konnotation »Freilassung, Befreiung«. Dies hat vermutlich nicht unwesentlich zur Verdrängung der Wörter durch ahd. *fri*, *friheit* und mhd. *vri*, *vriheit* sowie in eher religiösen Kontexten durch andere Übersetzungen beigetragen.

Im vierten Band des von Jakob Grimm noch mitbearbeiteten Wörterbuchs wird *frihals* unter dem Stichwort Freiheit als ältester und schönster Ausdruck für den Begriff Freiheit bezeichnet⁹³⁾. Erstaunlich ist jedoch, daß die Rechtsaufzeichnungen der germanischen Stämme – ausgenommen die Angelsächsische Gesetzgebung – *frihals* sowie auch das ebenfalls gemeingermanische Adjektiv *fri* nicht verwenden. Hier überwiegen in der Volkssprache Personenbezeichnungen aus dem Bereich der Freiheit, daneben tritt vereinzelt adjektivischer Gebrauch

87) Wie Anm. 81, S. 197.

88) Wie Anm. 81, S. 313.

89) Wie Anm. 81, S. 159, Zeile 13 u. 17f.: *Vñ ob er mit im selben betrakt hat. ... noh den hals erschutten vz der regiln ioeche. der êr urloup het vnder so sainer betrachtunge sich entsachen.*

90) Wie Anm. 81, S. 236.

91) Wie Anm. 81, S. 271.

92) KLUGE, Berlin–New York ²²1989, S. 230.

93) GRIMM, DWB 4 (1878), Sp. 111–113, bes. Sp. 111.

(langobard. *fulfree/fulfree* »heerfrei« später »vollfrei«) auf – niemals jedoch ein abstraktes Substantiv, auch nicht eins mit so konkreter Grundbedeutung wie *frihals*. Wahrscheinlich reichten die lateinischen Wörter *libertas*, *liber*, *ingenuus* zur Wiedergabe des Sachverhalts aus. Die Interpretation leisteten die Personenbezeichnungen, um von Fall zu Fall Unterschiede zwischen römisch-rechtlicher Auffassung und germanischen Sozialverhältnissen deutlich zu machen. Besonders der Bereich der Frei- und Halbfreiheit läßt für alle Leges anhand der volkssprachigen Wörter eine Sichtweise der Gesellschaftsordnung deutlich werden, die von ihrer Struktur her nicht so sehr durch eine ständisch-rechtliche Ordnung als vielmehr durch unterschiedliche soziale Gruppen bestimmt war. Die ständisch-rechtliche Festlegung drückt sich dagegen in den lateinischen Wörtern aus. Die durch die volkssprachigen Wörter bezeichneten sozialen Gruppen konnten, wie zum Beispiel die merowingerezeitlichen Antrustionen, der Tendenz nach abgeschlossen sein, oder es handelte sich dabei um Zusammenschlüsse auf begrenzte Zeit zu einem bestimmten Zweck. Hier sind beispielsweise die burgundischen *faramanni* zu nennen, Fahrtgenossen, die nicht seßhaft und durch Art und Ziel der gemeinsamen Wanderung geeint waren. Vor allem die volkssprachigen Wörter der langobardischen Leges lassen deutlich eine Entwicklung von der Gruppe zur rechtlich-sozial bestimmten, nach unten wie nach oben zur Abschließung tendierenden Schicht erkennen⁹⁴). Die Unfreienbezeichnungen der salfränkischen, alemannischen und friesischen Leges weisen auf den Sozialverband der *familia* hin, der Personen mit unterschiedlicher gesellschaftlicher und rechtlicher Position einschloß. Solche ständeübergreifenden sozialen Gruppierungen wurden von der römisch-rechtlichen Dichotomie *liber-servus* überdeckt⁹⁵).

Die Wörter zum Bereich der Freiheit innerhalb der Volksrechte sind sehr zahlreich: lateinische, volks- und mischsprachliche. Sie spiegeln unterschiedliche Sichtweisen, die zum Teil miteinander konkurrieren oder als ältere Auffassungen nur noch auf der Ausdrucksseite erkennbar sind. So zeigt sich bei dem Kompositum langobard. *fulfree* »heerfrei«, das heißt »frei, um am Heeresdienst teilzunehmen«, nicht zuletzt auch im Vergleich mit langobard. *aldius*, ursprünglich »Mensch«, in langobardischen Rechtstexten in der Bedeutung »Freigelasener der 2. Generation«, eine Sichtweise, die unter *fulfree* den heerfähigen freien Langobarden demjenigen gegenüberstellt (*aldius*), der zwar frei war, ursprünglich aber nicht das Privileg des Heeresdienstes hatte. Das Wort *fulfree* wurde durch volksetymologische Umdeutung zu *fulfree* »vollfrei«, dem Wort mit dem höheren Verallgemeinerungsgrad⁹⁶). Im Unterschied zu den meisten gegenwartssprachlichen Bildungen auf -frei muß bei dem langobardischen Wort *fulfree* das zweite Glied semantisch mit »frei zu(m) (Heeresdienst)« wiedergegeben werden und kann nicht – wie in der Gegenwartssprache – mit »frei von, nicht gebunden an, ohne« paraphrasiert werden: bügelfrei »ohne bügeln«, knitterfrei »ohne knit-

94) Vgl. OLBERG, Volkssprachige Wörter (wie Anm. 27), S. 47 ff., S. 191 f., S. 245 ff.

95) Vgl. OLBERG (wie Anm. 27), S. 193 ff., S. 239 u. Anm. 10, S. 240 ff.

96) Vgl. OLBERG (wie Anm. 27), S. 105 ff.

tern«, alkoholfrei »frei von Alkohol«, steuerfrei »frei von Steuern«⁹⁷). Morphologisch zeigt sich bei den gegenwartssprachlichen Bildungen, dadurch, daß das Grundwort -frei die Tendenz hat vom Grundmorphem zum Formationsmorphem zu werden, eine Entwicklung vom Kompositum zum Derivat. Die semantischen wie die morphologischen Veränderungen zeigen ganz deutlich die unterschiedliche Freiheitsauffassung im Mittelalter und in der Gegenwart: Mittelalterliche Freiheiten sind Vorrechte, die innerhalb des gesellschaftlichen Lebens verschiedene Möglichkeiten sozialer, rechtlicher, wirtschaftlicher und auch religiöser Privilegierung innerhalb vielfältiger Abhängigkeitsbeziehungen eröffnen, heute dagegen ist die Freiheit der verfassungsmäßig garantierte Rechtszustand, der Normalfall, der Freiheit von Lasten und Beschränkungen garantiert und der in diesem Sinne des »ohne, frei von« auch übertragbar ist auf alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens, so daß -frei als zweiter Bestandteil in Adjektivbildungen – semantisch zunehmend losgelöst von der Vielfalt der Altes und Neues vereinigenden Vorstellungen zum Freiheitsbegriff – in der Alltagssprachlichen Kommunikation den Charakter des Halbsuffixes bekommen hat.

In der Verwendung innerhalb der langobardischen Gesetzgebung überwiegt bei *aldius*, *fulfree* und auch bei *harimannus* ein nach rechtlichen beziehungsweise sozialen Kriterien differenzierender Bedeutungsaspekt. Während beispielsweise ahd. *hereman* ausnahmslos den Krieger bezeichnet, ist langobardisches (latinisiertes) *harimannus* die Bezeichnung für einen Personenkreis, der deutlich von den *servi* »Unfreien, Sklaven« unterschieden war, Vermögen besaß, aber andererseits auch durch (zumindest anfangs) besondere Königsnähe und einen eigenen Gerichtsstand aus den übrigen Freien herausgehoben war. Dies trennte die lgbd. *harimanni* von den *fulfree*, bei denen nur die Heerfähigkeit als eine wesentliche Funktion zur Erhaltung der *gens* zur rechtlichen Höherbewertung gegenüber den *aldii* geführt hatte. In der Zeit der Herrschaft des Langobardenkönigs Rothar bis zu der Liutprands wurde *fulfree* in der ursprünglichen Bedeutung immer weniger verstanden, bis schließlich, in den Gesetzen der Nachfolger Liutprands (um ca. 700)⁹⁸, das Wort durch lat. *libertus* und auch durch *liber* vollständig ersetzt wurde. Der Grund hierfür liegt unter anderem in der Bedeutungsentwicklung – die sich auch auf der Ausdrucksebene zeigt – des langobardischen Wortes von *fulfree* »zur Heerfreiheit freigelassen« zu *fulfree* »vollfrei, zur vollen Freiheit freigelassen«⁹⁹. In dieser Bedeutungsentwicklung drückt sich auch ein Wandel von einer überwiegend militärisch ausgerichteten Gesellschaftsordnung (Völkerwanderung, Eroberungskriege) zu einer eher politisch-rechtlichen (Seßhaftwerdung, Reichsbildung etc.) aus. Eine solche Entwicklung wurde nicht zuletzt auch mitgeprägt durch römische Vorbilder: Die Verdrängung der volkssprachigen durch lateinische Wörter zeigt dies deutlich. Bei der Betrachtung der Wörter gilt es, nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle, vor allem rechtliche und soziale Überschneidungen zwischen Römischem und Germanischem zu berücksichtigen. Erwähnt sei

97) Vgl. J. VÖGEDING, Das Halbsuffix »-frei«. Zur Theorie der Wortbildung, Tübingen, S. 111 ff., S. 113 ff., S. 160 ff.

98) Bis zum Jahre 643 war *fulfree* noch allgemein gebräuchlich.

99) Vgl. OLBERG, Volkssprachige Wörter (wie Anm. 27), S. 112.

hier beispielsweise der Einfluß lateinischer Wörter wie *liber* und *ingenuus* oder auch des römisch-rechtlichen Gegensatzes *liber-servus* »frei-unfrei«. Mit diesem Gegensatzpaar ist im frühen Mittelalter auf den zentralen Gegenbegriff zu »frei, Freiheit« und auch auf seine Herkunft aus dem römischen Recht hingewiesen.

Für Aussagen über den Freiheitsbegriff der Leges sollen an dieser Stelle nur noch zwei weitere signifikante Beispiele herausgegriffen werden. Beides sind gemeingermanische Wörter: Das Wort ags., frk. *leod*, im Plural *leodes*, westgot. burg. *leudes*, begegnet in der angelsächsischen, westgotischen, burgundischen und salfränkischen Gesetzgebung sowie auch in as., ahd. *liut* »Mensch, Volksangehöriger« oder im Plural as. *liudi*, ahd. *liuti*, mhd. *liute* »Leute, Menschen«. Mit dem zweiten Beispiel ags. *frio*, langobard. *frea*, greife ich die Frage nach der Verwendung oder Nichtverwendung von *fri*, *frihals* in den Volksrechten abschließend wieder auf.

Die ursprüngliche Bedeutung von *leod* ist »Mensch, menschliches Lebewesen im Unterschied zu Tieren und Sachen«. Diese Sichtweise begegnet in den *leod*-Belegen der angelsächsischen Gesetzgebung, in der das Wort in der Bedeutung »Stammesangehöriger, Volksangehöriger« auftritt: Die Freien wie die Unfreien des eigenen Volkes heißen *leodes*. Ein Reflex dieser Sichtweise findet sich noch in den Gesetzen der salischen Franken. Hier allerdings nicht mehr im Simplex *leudes*, das wie bei den Westgoten eine durch Königsnähe besonders herausgehobene Gruppe der Freien benennt, sondern in der Ableitung *leodi* »Manngeld, Bußgeld« und in der Zusammensetzung *theoleodi* »Unfreien-, Knechtsmann- oder Menschengeld«. Hier wird für die Unfreien des eigenen Volkes noch eine von *leod* »Mensch« abgeleitete Bezeichnung gebraucht, obgleich die Unfreien innerhalb der salfränkischen Gesetzgebung – beeinflusst durch die Auffassung des römischen Rechts – wie Sachen und nicht wie Menschen behandelt werden. Auch in der Verwendung des burgundischen Wortes *leudes* »freie Menschen, Leute« teilt sich die ursprüngliche Bedeutung des gemeingermanischen Wortes nicht mehr unmittelbar mit. Es handelt sich bei den hier erwähnten *leudes* »freie Menschen, Leute« um von den *optimates* »Besten« und *mediocres* »Mittleren« unterschiedene Minderfreie. Insgesamt läßt sich gegenüber der Verwendung von *leod* in den angelsächsischen Volksrechten feststellen, daß der Einfluß römisch-rechtlicher Vorstellungen von der Sachqualität der *servi* »Sklaven, Unfreie« in den kontinentalen Volksrechten zur Einengung der Bedeutung von »Menschen« auf »freie Menschen« geführt hat¹⁰⁰). Darüber hinaus zeigt die Bedeutungsentwicklung der Bezeichnung *leod* oder im Plural *leudes* ganz gut, daß gemeingermanische Wörter – zum Beispiel wie hier vor allem bedingt durch die römisch-rechtliche Beeinflussung, aber auch durch den gesellschaftlichen Wandel innerhalb der germanischen Stämme von der Völkerwanderung zur Selbsthaftwerdung – unterschiedliche Bedeutungsentwicklungen durchlaufen können, die bei gleicher Ausdrucksseite zu regional zu differenzierenden Inhaltsseiten führen, und mahnt deshalb auch zur Vorsicht gegenüber Angaben von parallelem Vorkommen eines Wortes in anderen germanischen Sprachen, wie sie sich allenthalben in Wörterbüchern finden.

100) Vgl. OLBERG (wie Anm. 27), S. 60ff.

Das letzte Beispiel *fri* findet sich ebenfalls in zahlreichen germanischen Sprachen: as., ahd. *fri*, ags. *freo*, *fri*, got. *freis*¹⁰¹). Die Etymologie führt in den Bedeutungszusammenhang von »friedlich«, »geschont«, »geschützt« und damit sowohl in die häusliche Sphäre als auch in den übergreifenden Zusammenhang des Stammesverbandes¹⁰²). Noch in den kontinentalen Leges, die angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen wieder ausgenommen, hat die Bezeichnung keinen ständerechtlichen Bedeutungsaspekt. Lgd. *free* ist die unverheiratete Freie, die im Hause ihres Vormundes lebt. Die Bedeutung der Munt¹⁰³), des Schutzes im idealen Fall, ist hier vorrangig. Während das gotische Wort in der westgotischen Gesetzgebung nicht erscheint, vermutlich war lat. *liber* ausreichend und mußte nicht durch eine volkssprachige Bezeichnung ersetzt werden, findet sich ags. *frio* sehr häufig in den volkssprachigen Gesetzen der Angelsachsen. Vor dem Hintergrund von ags. *leod* »Mensch (freier wie unfreier)«, wird *frio* rechtlich und sozial differenzierend gebraucht. Die mit *frio* bezeichnete Personengruppe ist eindeutig vom *deow(man)* »dienender Volksangehöriger« unterschieden. Damit ist ein dem römisch-rechtlichen Gegensatz *liber-servus* nur vordergründig ähnlicher Gegensatz angesprochen. Dieser Gegensatz liegt bei den Angelsachsen eher in der Bewertung und im Ansehen der ausgeübten Tätigkeit als in politisch-rechtlichen Unterschieden. Die volkssprachigen Wörter der kontinentalen Leges, vor allem der *Lex Salica*, sprechen dafür, daß man hier ursprünglich eine ähnliche Auffassung wie bei den Angelsachsen voraussetzen kann. Die Aufnahme und Verbreitung der römisch-rechtlichen Dichotomie wurde durch einen solchen Gegensatz sicher begünstigt. Da das lateinische Begriffspaar in den Rechtstexten verwendet wurde und vermutlich keine Notwendigkeit für eine volkssprachige Wendung gegeben war, setzte sich das Gegensatzpaar frei-unfrei im frühmittelalterlichen Deutsch nur zögernd durch. Während in althochdeutschen Textexemplaren des 8. bis 11. Jahrhunderts sowohl *liber* als auch *ingenuus* mit *fri* und *frihals* wiedergegeben werden, begegnet *unfrei* zum erstenmal bei Notker in der Boethius-Übersetzung: »*Minusque uero. s. libere sunt. cum dilabuntur ad corpora. Háráfarando ad corpora. uuérden sie unfrieren*¹⁰⁴).« Der Begriff der Unfreiheit wird bis dahin¹⁰⁵) und auch ganz überwiegend bei Notker mit der Personenbezeichnung *skalch*, *skalk* »Knecht, Sklave, Diener, Jünger«¹⁰⁶) oder dem davon abgeleiteten Adjektiv *sklaklih* und dem Abstrak-

101) KLUGE (wie Anm. 92), S. 230; vgl. auch Ruth SCHMIDT-WIEGAND: Fränkische und frankolateinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der *Lex Salica*, in: NAG I, phil.-hist. Kl. 4 (1972) S. 219–259, S. 242f.

102) Vgl. Gerhard DILCHER Artikel »Freiheit«, in: HRG 1 (1971) Sp. 1228–1233, Sp. 1229; Clausdieter SCHOTT Artikel »Freiheit, Freie«, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) Sp. 896–899, Sp. 896.

103) Vgl. Werner OGRIS, Artikel »Munt, Muntwalt«, in: HRG 3 (1984) Sp. 860–862.

104) Siehe PIPER, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 312, Zeile 25 ff.

105) Siehe Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler (wie Anm. 5), S. 199: z.B. wird *Alii uero propria teneant loca; Quia. siue seruus! siue liber!* in der althochdeutschen Benediktinerregel mit *eigin steti danta scalch edo frier* übersetzt.

106) Vgl. SCHÜTZICHEL, Ahd Wörterbuch (wie Anm. 3) S. 228.

tum *skalkheit* wiedergegeben. Auch in diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Überlieferung der Benediktinerregel hingewiesen: Während *frihals* nur in dem einzigen althochdeutschen Textexemplar *deliberatio* glossiert, übersetzt das Adjektiv *fri* im Wechsel mit dem starken Maskulinum *freyer* durchgängig das lateinische Wort *liber*. Ganz anders verhält es sich bei den Übersetzungen für *servus*, in den von mir angesehenen 18 Textexemplaren¹⁰⁷⁾ findet sich – auch in der Dichotomie *liber–servus* – nicht einmal das Übersetzungswort *unfrei*. Die Texte verwenden das Adjektiv *eigen* oder die Personenbezeichnungen *kneht*, *dienstman*. Dabei läßt sich eine deutliche Tendenz feststellen: Keine der untersuchten Regeln außer der althochdeutschen Benediktinerregel überliefert das Wort *schalk*, die übrigen Textexemplare überliefern bis Anfang des 14. Jahrhunderts ganz überwiegend (fünf von acht Texten – drei bair., einer alem., einer rheinfrk., Zwiefalten I, 12. Jh., tradiert den Text hier nicht) das Wort *eigen*. Eine Ausnahme bildet in dieser Gruppe die Münchener Regel aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (bair.), die *servus* mit *kneht* übersetzt. Die zeitlich anschließenden (Mitte 14. Jahrhundert bis 17. Jahrhundert) Handschriften und Drucke haben ganz überwiegend (acht von zehn Textexemplaren) *chneht* oder *kneht* (1331, omd. mit bair.; 1388, bair.; Anf. 15. Jh., mittelbair. mit südbair.; 1. Hälfte 15. Jh., moselfrk.; 15 Jh., schwab., 1517, ostfrk.; Druck v. 1485, mittelbair.; Druck v. 1670; bair.). Lediglich die mittelniederdeutsche Wolfenbütteler BR tradiert noch *eghen*. Völlig abweichend von den anderen Textexemplaren enthält die alemannische Engelberger Regel II, 15. Jahrhundert, das Wort *dienstman*. Aus den untersuchten Textexemplaren wird eine zeitliche Unterscheidung deutlich, während eine regionale offensichtlich aufgrund dieser Belege nicht greift. Möglicherweise können weitere Wortuntersuchungen dieser Art – in Verbindung mit anderen sprachlichen Merkmalen – Zusammengehörigkeiten von Übersetzungstraditionen aufdecken.

107) Middle High German translations (wie Anm. 81), Hohenfurther BR, S. 52: *wande si eigen oder vri*; Engelberger BR, S. 93: *wand er si dienstman old vrige*; Asbacher BR, S. 132: *wan er der eigen oder der vri*; München, S. 170: *wan wir sein chneht oder vri*; Admonter BR, S. 209: *wan ez si der eygen oder der vry*; Eberbacher BR, S. 248: *sie eigen aber vri si*; Altomünsterer BR, S. 283: *Wann er sei knecht oder frey*; Aus Benediktinerregeln des 9. bis 20. Jahrhunderts (wie Anm. 79), Oslavaner (Marienthaler) Benediktinerregel (Budapest Cod. Germ. 5, nach 1331, omd. mit bair. Elementen), S. 67: *wad iz sey d chnecht oder der vrey*; Wilheringer BR (Wilhering Hs. 14, Anf. 15. Jh., mittelbair. mit südbair. Elementen), S. 76: *Wen es sey knecht. freyer. oder entledigter*; Trierer BR (Trier Hs. 1256/587 4^o, 1. Hälfte 15. Jh., moselfränk.), S. 85: *Wan he sy knecht od sy vrye*; Zwiefaltener BR (II) (Stuttgart cod. theol. et phil. 4^o 236, schwab., 15. Jh.), S. 94: *vnd er si kneht oder fri (f v. späterer Hand, vorher v)*; Engelberger Regel (II) (Engelberg Cod. 301, 15. Jh. alem.), S. 103: *den er si dienstman oder frij*; Wolfenbütteler BR (Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 29.3 Aug. 4^o, mnd., 15. Jh.), S. 114: *Wente we sy eghe edder vryg*; Würzburger BR (Würzburg Cod. M.p.th.f. 121, 1517, ostfränk.), S. 123: *wan er sey kneht oder frey*; Ältester BR Druck, München Inc. d.s. 26^a, 1485, mittelbair., S. 132: *wan er sei knecht od' frei*; Münchener Druck v. 1670 (Maria Laach Mx 11 94, 1670, bair.), S. 142: *dann es sey Knecht oder Freyer*.

V.

Die Freiheitsvorstellungen, die sich in den volkssprachigen Wörtern ausdrücken, zeigen eine Entwicklung von einem konkreteren, auf den Bereich der Familie, dann des eigenen Volkes bezogenen Freiheitsbegriff, der zunächst der Freiheit die Gefangenschaft, die Versklavung durch fremde Stämme gegenüberstellte. Mit der Übertragung römisch-rechtlicher Vorstellungen, die im Rahmen der Sesshaftwerdung und Reichsbildung der germanischen Stämme Vorbildfunktion hatten, wurde der Gegensatz ein ständerechtlicher, ein Gegensatz innerhalb der eigenen Gesellschaftsordnung. Diese Vorstellungen beeinflussten zunächst auch die (religions-)philosophische Begriffsbildung. Ähnliche Bedeutungsentwicklungen lassen sich im übrigen auch für griech. *eleutheros*¹⁰⁸⁾, zu idg. *leudb-ero-s* »zum Volk gehörig« – hier ergibt sich die Beziehung zu *leud/leod-*, und für lat. *liber*¹⁰⁹⁾ aufzeigen. Mittelalterliche Freiheit im sozial-rechtlichen Sinne erscheint in verschiedenen Ausformungen und ist nur in unterschiedlichen Freiheiten, nicht als eine Gesamtvorstellung faßbar. Damit ist sie als ein Vorrecht zu sehen gegenüber den vielfältigen Abhängigkeiten innerhalb mittelalterlicher Gesellschaftsordnungen.

Der Nutzen wortgeschichtlicher Untersuchungen für die kulturhistorische Betrachtung des frühen Mittelalters liegt wohl vor allem in der Besinnung auf den jeweiligen Verwendungszusammenhang von Wörtern, in der Berücksichtigung der syntagmatischen Strukturen, das heißt der Stellung der Wörter innerhalb des jeweiligen Textkontextes, und der paradigmatischen Strukturen, damit ist sowohl ausdrucksseitig die Stellung innerhalb der Wortfamilie als auch inhaltsseitig die Position innerhalb eines Wortfeldes gemeint. Eine solche Betrachtung, die regionale und zeitliche Zuordnungen nicht vernachlässigen darf¹¹⁰⁾, erleichtert es, geistesgeschichtliche Phänomene in ihrem Zeitzusammenhang zu sehen und somit der Gefahr der Enthistorisierung – wenigstens teilweise – zu entgehen. Andererseits können auf diese Weise auf der Inhaltsseite der Wörter Traditionszusammenhänge deutlich werden, denen auf der Sachebene sogenannte (rechts-)historische Universalien entsprechen mögen.

Ein wesentlicher Nutzen historischer Sprachwörterbücher ist sicherlich, daß sie die Möglichkeit bieten, sich auf die Terminologie der Texte einlassen zu können. Je nach Anlage dienen Sprachwörterbücher – wie beispielsweise die Übersetzungsgleichungen des Rechtshi-

108) Vgl. D. NESTLE, *Eleutheria. Studien zum Wesen der Freiheit bei den Griechen und im Neuen Testament*, Bd. 1, Tübingen 1967, S. 5 ff.

109) Vgl. SCHOTT, *Freiheit und Libertas* (wie Anm. 2).

110) Dies geschieht z. B. in der Arbeit des Juristen FONTANA, *Rechtshistorische Begriffsanalyse* (wie Anm. 4), der ohne die Berücksichtigung zeitlicher und räumlicher Unterscheidung Wortfelder zum Begriff der Freiheit zusammenstellt.

storikers Gerhard Köbler¹¹¹) – zunächst nur als Wegweiser zu den Quellen, bieten einen Einstieg. Ein Sprachwörterbuch, das von vornherein mit dem Anspruch auftritt, brauchbares Forschungsinstrument der Kulturgeschichte zu sein, müßte für eine Zeitstufe wie das frühe Mittelalter neben der Bedeutungserläuterung, der Angabe des semasiologischen Feldes (des Bedeutungsfeldes), der Darlegung der onomasiologischen Vernetzung des Wortes (Wortfamilien) und der Nennung von Gegensatzwörtern und Syntagmen bei der Angabe der Symptomwerte (zeitlicher, lokaler, varietäten- und textsortenspezifischer Zuordnung) – soweit dies möglich ist – durch die Nennung des ersten und letzten Beleges eine hinreichend genaue Eingrenzung des Belegmaterials ermöglichen. Der ausführliche Belegteil sollte auch Hinweise auf die Unterschiede in den Handschriften enthalten, zum Beispiel dann, wenn es sich um abweichende Bearbeitungen handelt, die Auswirkungen auf den Wortbestand haben. Einige Interferenzen zwischen Latein und Volkssprache, zwischen den Stammessprachen untereinander sind hier bezogen auf den Freiheitsbegriff dargestellt worden. Es wäre wünschenswert, wenn solche Informationen in historische Sprachwörterbücher aufgenommen werden könnten. In jedem Fall ist der bloße Hinweis auf ein lateinisches Lemma oder die Reihung der gemeingermanischen Parallelen für ein kulturhistorisch ausgerichtetes Wörterbuch zu wenig aussagekräftig.

111) Z. B. Gerhard KÖBLER, Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen von Abrogans und Samanunga (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 15), Göttingen–Zürich–Frankfurt 1972; DERS., Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen der althochdeutschen Benediktinerregel (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 3), Göttingen–Zürich–Frankfurt 1970; DERS., Verzeichnis der normalisierten Übersetzungsgleichungen der Werke Notkers von St. Gallen (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 9), Göttingen–Zürich–Frankfurt 1971 u. a. m.